

Per Mail an kanzlei@vd.so.ch

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Rathaus
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

Solothurn, 22. Dezember 2023

Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG) / Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen bedanken sich für die Gelegenheit, im rubrizierten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Aus unserer Sicht ist die unterbreitete Revision des JaG in einigen Teilen lückenhaft. Zudem bietet die unterbreitete Gesetzesrevision sehr viel Spielraum in der Umsetzung. Die FDP.Die Liberalen fordern daher, dass das JaG gemäss den folgenden Forderungen angepasst wird. Zudem ist für uns zentral, dass mit dem Vorlegen der Botschaft an den Kantonsrat die Umsetzung konkretisiert wird. Dies ist zu gewährleisten, in dem bei der Verabschiedung der Botschaft an den Kantonsrat entweder ein Verordnungsentwurfes vorgelegt wird oder in dem in der Botschaft sehr präzise Angaben zur Umsetzung gemacht werden. Die FDP.Die Liberalen präferenzieren die erste Variante.

Auf die Schaffung einer neuen zusätzlichen Fachstelle zur Umsetzung der Verhütung und Vergütung von Biberschäden ist zu verzichten.

Zum JaG haben wir folgende konkrete Anliegen und Bemerkungen anzubringen:

§ 21 Abs. 1^{bis} JaG

Grundsätzlich begrüssen die FDP.Die Liberalen, dass sich der Kanton Solothurn neu auch an den Kosten der Verhütung und der Vergütung von Biberschäden beteiligt. Hingegen beanstanden wir, dass der bereits in § 21 Abs. 1 JaG verwendete und gut eingeführte Begriff der «zumutbaren Verhütungsmassnahmen» ohne nähere Erläuterung auf Verordnungsstufe für den durch die Biber verursachten Wildschäden verwendet wird. Verhütungsmassnahmen gegen Biberschäden auf Kosten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind gerade bei Infrastrukturen wie Strassen, Erschliessungswegen, Uferböschungen oder -werken mit einem sehr hohen Kostenaufwand verbunden. Die in der Botschaft genannten technischen Massnahmen verlangen den Einsatz von Maschinen und setzen technisches Fachwissen voraus (z.B. Einbau von Spund- und Dichtwänden). Darüber hinaus sind die bezeichneten Massnahmen nur unter Einsatz von erheblichen Mengen an Baumaterialien (z.B. Steinschüttungen und Kiessperren) machbar, was mit hohen Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbunden ist. Diese Materialien sind auch – im Gegensatz zu Einzäunungen bei landwirtschaftlichen Kulturen – nicht mehrmals hintereinander verwendbar, sondern können nur an einem Ort und dauernd eingesetzt werden.

Die FDP.Die Liberalen fordert deshalb, dass die Schwelle der zumutbaren Verhütungsmassnahmen für Wildschaden, welcher durch den Biber verursacht wird, nicht höher angesetzt werden darf, als dies bisher bereits bei Wildschaden gemäss § 21 Abs. 1 JaG der Fall ist. Insbesondere dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gesamthaft nicht mehr Kosten angelastet werden, als dies bei den zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen jagdbare Wildtiere nach § 21 Abs. 1 JaG der Fall ist.

Kritisch zu beurteilen ist, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für die Bau- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen zur Ergreifung der zumutbaren Verhütungsmassnahmen selbst verantwortlich sind. In der überwiegenden Anzahl der Fälle dürften die zu schützenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und innerhalb des Gewässerabstandes zu liegen kommen. Für die bisherigen Verhütungsmassnahmen nach § 21 Abs. 1 JaG sind keine Bewilligungen einzuholen, weshalb künftig die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Mehrbelastung erfahren. Dies lehnen die FDP.Die Liberalen ab, weshalb die Voraussetzungen zu schaffen sind, dass die Verhütungsmassnahmen für Wildschaden, welcher durch den Biber verursacht wird, ohne aufwändige Bewilligungsverfahren erstellt werden können.

In diesem Zusammenhang wäre ein Musterschutzkonzept für Gemeinden und Landeigentümer, welches Gemeindegrenzen übergreifend angewendet werden kann, mit einer einfachen und praktikablen Checkliste hilfreich.

Es ist sicherzustellen, dass das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15), die Kantonale Bauverordnung (KBV, BGS 711.61) und die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW, BGS 931.72) so angepasst werden, dass die Verhütungsmassnahmen für Wildschäden, welcher durch den Biber verursacht wird, ohne administrative Hürden im Meldeverfahren (vgl. § 3^{bis} KBV) erstellt werden können.

§ 21 Abs. 3 JaG

Gemäss Art. 12 Abs. 5 lit. b. des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Vögel (JSG) kann der Bund Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden, der durch Biber verursacht wird, fördern. Die Übernahme dieses Förderartikels in die kantonale Gesetzgebung fehlt bei der vorliegenden Teilrevision, ohne dass dafür ein objektiver Grund ersichtlich ist.

§ 21 Abs. 3 JaG ist durch eine neue lit. f wie folgt zu ergänzen: «an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.»

§ 22, Abs. 4 JaG

Der vorgeschlagene revidierte Abs. 4 JaG bildet nur Art 12, Abs 2 neuen eidgenössischen JSG ab. Kernelement des JSG ist jedoch Art. 7a. Dieser bildet die Grundlage für eine künftige vorausschauende Regulation des Wolfsbestandes. Der Wolf führt zwar gegenwärtig im Kanton Solothurn noch kaum zu Problemen. Im Sinne eines vorausschauenden Handels ist jedoch im kantonalen JaG der Art. 22 so zu formulieren, dass dieser eine Rechtsgrundlage für eine in Zukunft allenfalls notwendige Regulation nach Art, 7a JSG schafft.

§ 22 Abs. 4 JaG ist wie folgt zu formulieren: «Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss geschützter oder jagdbarer Wildtiere verpflichten, wenn diese erheblichen Schaden anrichten oder der Abschuss zur Verhinderung einer Gefährdung von Menschen oder zum Eintreten eines Schadens erforderlich ist.»

§ 1 Abs. 2 JaG

Im revidierten JSG ist in Art. 3 Abs. 1 neu ausdrücklich die Berücksichtigung des Tierschutzes bei der Regelung und Planung der Jagd durch die Kantone vorgesehen. Die FDP, Die Liberalen sind der Auffassung, dass die hohe Bedeutung des Tierschutzes, d.h. sowohl der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel wie auch der auf der Jagd eingesetzten Tiere (z.B. Hunde oder Greifvögel), auch im JaG abgebildet sein sollte. Die vorliegende Teilrevision bietet sich an, den Zweckparagrafen des JaG entsprechend anzupassen.

§ 1 Abs. 2 JaG ist durch eine neue lit. g wie folgt zu ergänzen: «den Tierschutz und die Tiergesundheit zu gewährleisten.»

Weitere Bemerkungen

Die FDP.Die Liberalen verfolgen die Bestandesentwicklung des Rotwildes im Kanton Solothurn mit Sorge. Die zeitlich extrem eingeschränkte Jagdperiode vom 1. September bis 30. September (obwohl gemäss Anhang 1 der kantonalen Jagdverordnung die Jagdzeit am 1. August beginnt) trägt der Topographie der Jagdreviere im Kanton Solothurn nicht genügend Rechnung. Das Rotwild steht entweder im Wald oder in landwirtschaftlichen Kulturen (z.B. Mais, Raps etc.) und ist dadurch schwierig anzusprechen. Die Abschussvorgaben können somit im zur Verfügung stehenden Zeitfenster nicht erfüllt werden, was in diesem Jahr erneut eine Verlängerung der Jagdzeit auf den Rothirsch notwendig macht. Es ist nicht einzusehen, weshalb der gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a. JSG grosszügigen Jagdzeit nicht Rechnung getragen wird. Einerseits könnte der Abschuss von Rotwild während der ordentlichen Sommerjagd auf Rehwild bereits im August freigegeben werden und andererseits ist nicht einzusehen, weshalb Rotwild nur auf der Einzeljagd erlegt werden darf. Wie im grenznahen Ausland könnte der Rothirsch auch im Kanton Solothurn auf der regulären Bewegungsjagd freigegeben werden.

Eine ähnliche Problematik ist beim Gamswild zu beobachten. Auch hier wird die bundesrechtlich vorgesehene Jagdzeit ohne Not um zwei Monate eingeschränkt, was regelmässig dazu führt, dass die Jagdzeit mittels Verfügung verlängert werden muss. Die restriktiven Abschussvorgaben sind in den vorwiegend bewaldeten Einstandsgebieten der Solothurner Jagdreviere schwierig zu erfüllen, da kaum je Zeit für eine längere Ansprache des Gamswild besteht. Die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tieren sowie zwischen Jährlingen bzw. 2.5-Jährigen oder 3.5-jährigen Gämsen ist im Waldgebiet praktisch nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist kritisch zu hinterfragen, ob die Steuerung der Bejagung einzelnen grundsätzlich jagdbarer Wildarten, namentlich Rot- und Gamswild, mittels Abschussplänen und Verfügungen der richtige Weg ist. Wir sind der Auffassung, dass die Bejagung dieser Wildarten in der kantonalen Jagdverordnung abschliessend geregelt ist.

Die FDP.Die Liberalen fordern, dass die restriktiven zeitlichen und quantitativen Vorgaben bei der Bejagung von Rotwild und Gämsen geändert werden muss, bevor die bereits jetzt vorhandenen Wildschäden im Forst und der Landwirtschaft Überhand nehmen. In diesem Sinne ist § 15 Abs. 4 der kantonalen Jagdverordnung zu streichen und die Jagdzeiten auf Rothirsch und Gämse in Anhang 1 der kantonalen Jagdverordnung an die bundesrechtlichen Jagdzeiten anzupassen. In § 19 Abs. 4 der Jagdverordnung ist die Koordination der Jagdzeiten zu streichen, einzig die Abschusspläne sind zu koordinieren.

Wir danken Ihnen höflich für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

sig. Stefan Nünlist
Parteipräsident
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

sig. Franziska Hochstrasser
Fraktionssekretärin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn